

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



**12.414 n Pa.Iv. (Bortoluzzi) de Courten. Herauslösung der technischen Parameter aus dem BVG**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. September 2019

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die parlamentarische Initiative erneut vorgeprüft. Die SGK-NR hatte der Initiative am 20. April 2013 Folge gegeben, und die SGK-SR hatte diesem Beschluss am 1. September 2015 nicht zugestimmt. Der Nationalrat gab der Initiative am 11. Juni 2018 Folge.

Mit der parlamentarischen Initiative sollen die gesetzlichen Regelungen über den Mindestumwandlungssatz und den Mindestzinssatz der beruflichen Vorsorge aufgehoben werden.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Beschluss des Nationalrates nicht zuzustimmen.

Berichterstattung: Gruber Konrad

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
 Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist dahingehend zu ändern, dass der Mindestumwandlungssatz sowie der Mindestzinssatz aus ebendiesem gestrichen werden.

### 1.2 Begründung

Das BVG, welches einst als Rahmengesetz für eine unabhängige betriebliche Vorsorgelösung konzipiert wurde, ist wohl die am stärksten überreglementierte Sozialversicherung überhaupt. Bei einem Anlagevolumen von rund 600 Milliarden Franken sind zweifelsohne griffige Regeln nötig. Allerdings dürfen die Regeln nicht so rigide ausgestaltet sein, dass die Politik dem Kapitalmarkt permanent hinterherhinkt. Aus diesem Grund muss man sich fragen, ob technische Größen wie etwa ein Mindestumwandlungssatz oder ein Mindestzinssatz überhaupt im Gesetz festgeschrieben werden sollen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob es nicht vorteilhafter wäre, das BVG zu entschlacken und den Wettbewerb zwischen den Anbietern von Vorsorgelösungen zu verstärken. Ausserdem dürfen die privaten Anbieter von Versicherungslösungen gegenüber den staatlichen Versicherern nicht diskriminiert werden.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die SGK-NR gab der Initiative, die Nationalrat Toni Bortoluzzi (SVP, ZH) am 15. März 2012 eingereicht hatte, am 26. April 2013 mit 14 zu 8 Stimmen Folge. Die SGK-SR beschloss am 1. September 2015, dem Beschluss der SGK-NR nicht zuzustimmen. Sie wollte die Reform Altersvorsorge 2020 (14.088) nicht um weitere Elemente anreichern, nachdem sie selbst einige Vorschläge des Bundesrates abgelehnt hatte, um das Fuder im Hinblick auf die Volksabstimmung nicht zu überladen. Nach dem Rücktritt von Nationalrat Bortoluzzi übernahm Nationalrat Thomas de Courten (SVP, BL) in der Wintersession 2015 die Initiative. Nachdem die Reform Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 in der Volksabstimmung abgelehnt worden war, beantragte die SGK-NR dem Nationalrat am 22. Februar 2018, der Initiative Folge zu geben. Der Nationalrat hiess diesen Antrag am 11. Juni 2018 mit 127 zu 59 Stimmen gut.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI), Bundesrat Alain Berset, am 2. Juli 2019 wie von diesem gewünscht ihren Vorschlag zur Modernisierung der beruflichen Vorsorge unterbreitet hatten. Die Sozialpartner schlagen vor, den in Artikel 14 Absatz 2 BVG festgelegten Mindestumwandlungssatz von 6,8 auf 6,0 Prozent zu senken und die daraus resultierende Reduktion der Renten mit mehreren Massnahmen auszugleichen, die ebenfalls Änderungen des BVG erfordern. Gestützt auf diesen Kompromiss der Sozialpartner erarbeitet das EDI derzeit einen Vorentwurf, über den nach Auskunft der Verwaltung voraussichtlich noch im laufenden Jahr ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden soll.



Angesichts dieser laufenden Arbeiten erachtet es die Kommission nicht als sinnvoll, dass das Parlament selber separate Gesetzgebungsarbeiten betreffend den Mindestumwandlungssatz und den Mindestzinssatz in Angriff nimmt.